

## **Die Abteilung 11 der Hauptabteilung IX**

Mit Befehl Nr. 39/67 des Ministers für Staatssicherheit vom 23. Dezember 1967<sup>17</sup> erfolgte zum 1. Februar 1968 die offizielle Gründung der HA IX/11 als eine der HA Untersuchung angegliederte Struktureinheit. Ausgangspunkt dafür war die sicherheitspolitische Prämisse, daß die »völkerrechtliche und nationale Verpflichtung der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfolgung und Aufklärung von Nazi- und Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie die zunehmende neonazistische Entwicklung in Westdeutschland und Westberlin ... die zielgerichtete Entlarvung der dort in staatlichen, politischen, wirtschaftlichen und militärischen Schlüsselpositionen herrschenden Nazi- und Kriegsverbrecher, aktiven Faschisten und faschistischen Agenturen« erfordert und zugleich unerkannte NS-Verbrecher aufzuspüren und strafrechtlicher Verantwortung zu überführen seien. Daraus ergaben sich (im Befehl Nr. 39/67 unter Punkt 1 fixiert) im wesentlichen zwei Hauptrichtungen für die Tätigkeit dieser spezifischen Struktureinheit: a) die einheitliche, systematische Erfassung, Archivierung, politisch-operative Auswertung und Nutzbarmachung aller im Bereich des MfS vorhandenen und noch zu beschaffenden Materialien aus der Zeit bis 1945, um die im Staats-, Wirtschafts-, und Militärapparat sowie in Parteien und Organisationen tätigen und durch ihre faschistische Vergangenheit belasteten Personen in der Bundesrepublik und in Westberlin zu enttarnen.

### **470**

b) Sammlung von Belastungsmaterial zur operativen Bearbeitung und zur Einleitung von Ermittlungsverfahren sowie Übergabe an Diensteinheiten des MfS zur operativen Nutzung; Aufklärung von NS-Verbrechen, eingeschlossen die Bearbeitung von an den Generalstaatsanwalt der DDR gerichteten Rechtshilfeersuchen anderer Staaten sowie von Anfragen von Einzelpersonen, Organisationen etc. aus dem Ausland.

Die außen- und innenpolitischen Aufgaben werden auch in den zum Befehl Nr. 39/67 erlassenen Durchführungsbestimmungen und anhand der Struktur der HA IX/11 deutlich. In diesen Hauptrichtungen war die HA IX/11 bis zu ihrer formellen Auflösung am 28. Februar 1990 und der Übernahme ihrer Archivalien durch das Zentrale Staatsarchiv der DDR als Außenstelle »Freienwalder Straße« tätig.

Die HA IX/11 stützte sich auf vorhandenes Archivgut innerhalb des MfS, das von der mit Befehl Nr. 1/50 vom 20. September 1950 im MfS gebildeten *Abteilung Erfassung und Statistik* ( Abt. XII ) im Zentralarchiv gesammelt und zu einem Großteil für die weitere Auswertung im Laufe der Jahre erschlossen worden war.

Dieses Archivgut mit sogenannten *Z-Signaturen* (Z= Zentralarchiv), wurde entsprechend dem Befehl Nr. 39/67, Punkt 3, zusammen mit Registrierunterlagen und Findhilfsmitteln, Nachschlagewerken etc. einschließlich der im Dienstgebäude Freienwalder Straße befindlichen Büro- und Archivräume von der Abt. XII/3 (Zentralarchiv ) übernommen.

Bei den Akten handelte es sich vorwiegend um Originaldokumente, die Mitte der 50er Jahre aus der Sowjetunion in die DDR kamen und vom Zentralen Parteiarchiv der SED, von der Staatlichen Archivverwaltung der DDR sowie vom MfS übernommen wurden. Im Bestand befanden sich auch Unterlagen aus der Zeit und zu den Vorgängen zur Entnazifizierung, die dem MfS nach seiner Gründung von der damaligen Deutschen Justizverwaltung und von der Kriminalpolizei übergeben worden waren. Schließlich ergänzte die HA IX/11 mit hohem Arbeitsaufwand auch ihre Bestände durch planmäßige Sichtung von Archiven in anderen sozialistischen Staaten, durch Übernahme von Kopien aus dem Rechtshilfeverkehr sowie durch Eingliederung zufälliger Funde. Im Aktenbestand enthalten waren ca. 5.000 Einzelfallakten des faschistischen Volksgerichtshofes und von Nazi-Sondergerichten, Akten des Reichssicherheitshauptamtes, des faschistischen Sicherheitsdienstes, der Gestapo, des Innenministeriums, der NSDAP, der SS, Unterlagen zu KZ, Zuchthäusern und anderen Haftanstalten der Nazis, zu Ämtern und Wirtschaftsunternehmen Hitlerdeutschlands.

### **471**

Dort befand sich ferner Mikrofilm-Material, das entsprechend zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit sozialistischen Staaten (UdSSR, VR Polen, CSSR ) im Zusammenhang mit der Sichtung von dort lagernden Archivmaterialien durch Arbeitsgruppen des MfS gefertigt bzw. die von

den dortigen Sicherheits- und Justizorganen der DDR zur Verfügung gestellt worden waren. Der Bestand an Mikrofilmen wurde in der Folgezeit in der HA IX/11 beständig weiter ergänzt, u. a. mit gekauften Kopien von Mikrofilmen aus USA-Archiven und durch von der HA IX/11 selbst in ausländischen Archiven (VR Polen , UdSSR , CSSR ) gesichtetes und verfilmtes Archivgut. Alles in allem mehrere Millionen Aufnahmen.

Archiviert waren ebenfalls Dokumentationen und Materialsammlungen anderer Dienstseinheiten, insbesondere der Abt. Agitation (später ZAIG ), vor allem aus den 50er und 60er Jahren. Sie dokumentierten die Mitwirkung des MfS an Publikationen und Pressekonferenzen des Ausschusses für Deutsche Einheit, des Nationalrates der Nationalen Front und des Generalstaatsanwaltes der DDR zur Entlarvung der in der BRD agierenden Alt-Nazis und strafrechtlich nicht verfolgten Naziverbrecher. Im Beitrag »Akten, Karteien und eine Behörde« am Ende des Bandes wird auf den Umgang der BStU-Behörde mit den beschriebenen »Aktenbergen« der HA IX/11 noch gesondert eingegangen. Das betrifft auch die Archivunterlagen und Erkenntnisse, die bereits vor der offiziellen Bildung der HA IX/11 für die operative Arbeit des MfS genutzt worden waren.

Zur Vorgeschichte gehört die seit 1950, etwa ab 1952 intensiviertere umfangreiche Arbeit zur Erschließung von Archivgut aus der bzw. über die Zeit vor 1945 durch systematische karteimäßige Erfassung von darin genannten Personen mit faschistischer Vergangenheit, soweit zur Identifizierung geeignete Personaldaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort als Mindestforderung) vorhanden waren. Diese Personendatei wuchs jährlich um Zehntausende Karteikarten (MfS-intern F 16). Zuletzt umfaßte sie mehrere Millionen derartiger Datenträger zu Personen mit faschistischer Vergangenheit. Diese wurden in den 90er Jahren, als die BStU-Behörde den Horror der »Stasi-Verfolgung« skizzierte, stets mitgezählt, um auf die »Millionen von der Stasi verfolgten Personen« zu kommen. Bereits mit der Richtlinie 21/52 war für die MfS-interne Arbeit bestimmt worden, daß Personen mit faschistischer Vergangenheit in der gesamten politisch-operativen Arbeit zur Aufklärung und Abwehr feindlicher Aktivitäten mehr Berücksichtigung finden müßten, weil sich nachgewiesenermaßen imperialistische Geheimdienste und andere Feindorganisationen

#### **472**

derartiger Kräfte sowohl als Personal als auch im Innern der DDR als Agenturbasis bedienten.

Die Behauptung, daß die Existenz von Archivgut aus der Zeit des Faschismus in Beständen des MfS bis 1989/90 »völlig unbekannt« war und erst durch ein »Bürger-Komitee« entdeckt worden sei, ist nachweislich unrichtig. Den in der DDR zuständigen Organen und Einrichtungen (Generalstaatsanwalt der DDR, Staatliche Archivverwaltung des MfI, Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung, Zentrales Staatsarchiv, Zentrales Parteiarchiv etc.) war sehr wohl bekannt, daß das MfS über einen bestimmten Bestand an Akten aus der Zeit vor 1945 verfügte und daß Informationen daraus bei Bedarf auch zur Verfügung gestellt wurden. Beispielsweise erhielt das Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung zu Benutzeranfragen und Forschungsprojekten aus der HA IX/11 regelmäßig Informationen über hier vorliegende Erkenntnisse und Kopien von Archivalien, die dort als Dok. P oder Dok. K mit Hinweis »911« in die Speicher aufgenommen wurden.

Dem Ausschuß für Deutsche Einheit und dem Nationalrat der Nationalen Front, die in den 50er und 60er Jahren mit Publikationen und Dokumentationen über Alt-Nazis in der BRD befaßt waren, wurden nicht unerhebliche Massen an Dokumenten (zum Teil durch gemeinsame Arbeitsgruppen auch direkt vor Ort im Lesesaal des MfS-Zentralarchivs gesichtet) für diese Veröffentlichungen (z. B. über Naziblutrichter, »Braunbuch« etc.) zur Verfügung gestellt.

Das in der DDR in den 60er Jahren erschienene »Braunbuch« führte etwa 1.700 belastete Personen in Politik, Wirtschaft, Justiz und Verwaltung an, die in der Bundesrepublik Verantwortung trugen. Diese Veröffentlichung wurde von der Westseite stets als »Propaganda« denunziert.

Der ehemalige Kriminaldirektor Dieter Schenk vom Bundeskriminalamt (BKA), der sich später mit der Geschichte seiner Behörde befaßte, räumte im Herbst 2001, mehr als 35 Jahre später, vor der Fernseh-Kamera

ein: Das »Braunbuch« hatte »sachlich nur einen Makel: Es untertreibt.«  
Von 57 Führungskräften des BKA hätten »nur zwei keine braune Weste«  
getragen.

Selbst Paul Dickopf, bis 1971 Chef des Amtes, war während der NSZeit  
SS-Offizier im Spionageeinsatz. Und BKA-Vizepräsident Bernhard Niggemeyer  
ließ als Chef von Kommandos der Geheimen Feldpolizei Hunderte  
von Erschießungen anordnen. »Selbst als sich schon das Ende des  
Naziwahns abzeichnete.«

#### **473**

Zur Vorgeschichte der Bildung der HA IX/11 gehören auch die Aktionen  
»Licht« und »Konzentration«, bei denen Anfang der 60er Jahre republikweit  
nach Dokumenten aus der Zeit vor 1945 und versteckten Wertgegenständen  
gesucht wurde. Sie dienten der Konzentration aller im MfS vorhandenen  
operativen Hinweise und Materialien über NS-Verbrechen und Tatverdächtige  
in einem speziellen Referat bei der Hauptabteilung XX ( XX/2/III ).  
Als sich abzeichnete, daß in der BRD am 8. Mai 1965 nun auch noch die  
Verfolgung aller »NS-Gewaltverbrechen« eingestellt werden sollte und eine Verlängerung  
der Verjährungsfrist regierungsamtlich abgelehnt wurde (Justizminister  
Dr. Bucher sprach sich am 2. März 1964 in Karlsruhe ausdrücklich  
gegen eine Verlängerung der Verjährung aus), sahen sich die DDR und andere  
sozialistische Staaten veranlaßt, ihre Anstrengungen auf diesem Feld weiter  
zu verstärken. Zunächst waren bereits vorhandene Materialien archivalisch  
weiter zu erschließen und den zuständigen staatlichen Organen zu übergeben  
sowie auch operativen Dienststellen des MfS zur Verfügung zu stellen.  
Damit sollte die internationale Öffentlichkeit gegen die bundesdeutschen Vorhaben  
mobilisiert werden.

Später ging man dazu über, NS-Verbrechenskomplexe systematisch aufzuarbeiten  
und intensiver nach untergetauchten Tätern zu suchen, die als  
Angehörige von Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD oder  
von SS-Polizeieinheiten an Verbrechen beteiligt waren. Die in den letzten  
20 Jahren der Existenz der DDR vor Gerichten der DDR wegen Kriegsverbrechen  
und/oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit durchgeführten  
Verfahren waren Resultat der – gemäß Durchführungsbestimmung Nr.  
1 zum Befehl 39/67 praktizierten – Zusammenarbeit der HA IX/11 mit  
anderen operativen Dienststellen des MfS (insbesondere HA XX, Kreisdienststellen,  
HA I, HA II sowie der HVA) und des Zusammenwirkens mit  
der Abt. IA beim Generalstaatsanwalt der DDR bzw. mit anderen Organen  
und Einrichtungen der DDR (z. B. Dokumentationszentrum der Staatlichen  
Archivverwaltung) sowie mit den Sicherheitsorganen sozialistischer  
Länder und Archiven im Ausland.

Bei der staatlich organisierten Kriminalität wie den NS-Verbrechen handelte  
es sich um politisch gewollte Verfolgung verbrecherischer Ziele mit der  
Maßgabe, jeglichen Widerstand zu brechen und Menschen zu vernichten (Holocaust,  
Massenexekutionen, massenhafte Todesurteile, Euthanasie, Kommissar-  
Befehl u. a.). Da die Tatverdächtigen zumeist arbeitsteilig und oft in der  
Anonymität von Gruppen handelten, ergaben sich für die Aufspürung und  
Beweisführung zum zweifelsfreien Nachweis einer strafrechtlich relevanten  
Tatbeteiligung besonders hohe Anforderungen.

#### **474**

Neben dem Nachweis einer individuellen Tatbeteiligung mußte zugleich  
auch gesichert werden, daß Personen, gegen die ermittelt wurde, davon  
nicht vorzeitig Kenntnis erhielten. Eine Flucht in den Westen, z. B. mit  
Unterstützung »alter Kameraden« (etwa der von Heinrich Himmlers Tochter  
geführten Organisation für ehemalige SS-Angehörige »Stille Hilfe«)  
mußte aus bekannten Gründen (kein Rechtshilfeabkommen, keine Auslieferung,  
Ausschlachtung durch die Medien etc.) unter allen Umständen  
verhindert werden.

Die operative Bearbeitung hatte streng konspirativ in Operativen Vorgängen  
zu erfolgen. In der DDR gab es – im Unterschied zur Praxis der westdeutschen  
»Ludwigsburger Zentrale« –, also keine sogenannten Vorermittlungsverfahren,  
über die die Verdächtigen informiert und auch offiziell zum  
Sachverhalt gehört werden konnten.

Statistische Angaben über mehr als 100.000 solcher »Vorermittlungsverfahren  
« der »Ludwigsburger Zentrale« in der Bundesrepublik gelten als Ausweis  
für die Ernsthaftigkeit und systematisch betriebene Aufklärung und strafrechtliche

Ahndung von NS-Gewaltverbrechen in der BRD.

Dem ist entgegenzuhalten: In der DDR wurde vermutlich in nicht weniger Fällen »vorermittelt«. Dies wurde aber nicht statistisch erfaßt. In der DDR zählten nur die tatsächlich eingeleiteten Ermittlungsverfahren, die zur Anklage gekommenen Strafsachen und ergangenen Urteile.

Allein aus dem Verfahren gegen den »Mörder von Oradour«, Heinz Barth, wären durchaus mehrere Hundert »Vorermittlungsverfahren« auszuweisen, wenn gegen jeden der namentlich bekannt gewordenen Angehörigen der SS-Division »Das Reich« vorermittelt worden wäre – unabhängig davon, ob die Personen überhaupt noch am Leben und strafrechtlich verfolgbar waren. Das aber war Praxis in der Bundesrepublik.

Die operative Aufklärung der Verdächtigen erfolgte durch die HA IX/11 – wie schon angeführt – streng konspirativ, eine Vorinformation über Tatverdacht oder Befragung zur Verdachtsprüfung kam in der Regel nicht in Frage.

Nicht immer gelang es, den Anfangsverdacht zu verdichten oder zu bestätigen. Im Ergebnis der Recherchen waren entweder objektiv entlastende Beweismittel festgestellt worden oder es konnten weder in der DDR noch anderweitig ausreichend gerichtsverwertbare Beweise für eine Begründung des dringenden Tatverdachts erarbeitet werden, die eine gesetzlich zulässige Strafverfolgung ermöglicht hätten. Auch in solchen Fällen mußte gelten: in dubio pro reo – im Zweifel für den (potentiellen) Angeklagten.

Insofern ist es unsinnig zu behaupten, die DDR habe unzulässigen »Täterschutz« gewährt.

#### **475**

Beispielsweise wird der Fall Gust/Giese immer wieder als »Beweis« zitiert, um der DDR vorzuhalten, sie habe NS-Täter nicht verfolgt. Der ehemalige SS-Obersturmführer Gust, stellvertretender Lagerleiter im KZ Buchenwald, galt als berichtigter Schläger. Nach ihm wurde nach 1945 international gefahndet. Er lebte bis zu seinem Tode 1992 als Bürger der BRD unter dem Namen Franz Erich Giese (der Geburtsname seiner Frau) unbehelligt im niedersächsischen Melle und betrieb dort ein Nobellokal. Dem MfS wurde Ende der 60er Jahre im Ergebnis konspirativer Erkundungen Identität und Aufenthalt bekannt. Allerdings eben nur inoffiziell und damit offiziell nicht verwendbar. Unter damaligen Gesichtspunkten waren diese Erkenntnisse für Rechtshilfeersuchen oder offizielle Verlautbarungen nicht ausreichend, so daß entsprechende Informationen an die BRD-Justiz unterblieben. Mit der Schuldzuweisung an die Adresse der DDR wird allerdings zu überdecken versucht, daß – wie der Antifaschist Fred Löwenberg glaubhaft bekundet – dem Verfassungsschutz seit 1952 sowohl Identität als auch Aufenthaltsort von Gust/Giese hinlänglich bekannt waren.

In der DDR galten überdies völkerrechtliche Grundsätze für die Aufklärung und Ahndung von NS-Verbrechen. In der BRD hingegen wurden NS-Verbrechen nach Tatbeständen der allgemeinen Kriminalität verfolgt. Damit verbunden war, daß das verbrecherische Tatgeschehen unter Umständen in Einzeltaten zerlegt und bewiesen werden mußte. Das bot den Angeklagten und ihren Verteidigern oft Gelegenheit, mit der Widerlegung einzelner Tatvorwürfe die gesamte Anklage in Frage zu stellen, was auch vielen Richtern entgegen kam.

Da der HA IX/11 – obwohl Struktureinheit der HA Untersuchung des MfS – keine Befugnisse und Rechte eines Untersuchungsorgans gemäß Strafprozeßordnung zustanden, mußten die Unterlagen zur Prüfung strafrechtlicher Relevanz an die zuständige Untersuchungsabteilung in der HA IX (HA IX/10, später Arbeitsgruppe VgM bzw. HA IX/2 ) übergeben werden. Wurde im Ergebnis der strafrechtlichen Einschätzung festgestellt, daß ausreichend Beweismittel vorlagen, wurden die notwendigen Maßnahmen durch die zuständige Untersuchungsabteilung eingeleitet und die Führung des Ermittlungsverfahrens unter die gesetzlich vorgeschriebene staatsanwaltschaftliche Aufsicht gestellt.

Die HA IX/11 wurde erforderlichenfalls auch danach noch in weitere notwendige Beweisführungsmaßnahmen in laufenden Ermittlungsverfahren/Untersuchungsvorgängen einbezogen, etwa zur Überprüfung von Aussagen Beschuldigter oder Zeugen, in weitergehende Recherchen zu Personen und Sachverhalten etc.

#### **476**

Innerhalb des MfS entwickelte sich die Abt. 11 in der HA IX zur zentralen

Erfassungs- und Auskunftsstelle über Personen und Sachverhalte aus der Zeit von 1933 bis 1945. Sie verfügte zuletzt über rund 11.000 laufende Meter Akten, Tausende von Mikrodokumentenfölmern sowie über Literatur und Karteimittel zu über zwei Millionen in Archivalien genannten Personen und Sachverhalten.

Forschungsanfragen aus dem In- und Ausland, die an die Staatliche Archivverwaltung/ Dokumentationszentrum oder das IML/Zentrales Parteiarchiv der SED gerichtet waren, wurden von der HA IX/11 im Rahmen des offiziellen Zusammenwirkens mit diesen Einrichtungen unterstützt. Wenn Dokumente vorlagen, wurden diese nach Prüfung zur Verfügung gestellt – allerdings nicht für alle und jeden.

Anfragen für Forschungszwecke aus dem westlichen Ausland wurden grundsätzlich – wie wohl auch umgekehrt – auf etwaige geheimdienstliche oder andere Interessen überprüft.

Zur Verantwortung der Abt. 11 in der HA IX gehörte – in Durchsetzung des Befehls Nr. 39/67 und seiner 2. Durchführungsbestimmung – die Realisierung von Aufgaben, die sich aus den internationalen Rechtshilfebeziehungen der DDR und aus Rechtshilfeersuchen an den Generalstaatsanwalt der DDR ergaben. In der Regel bat man vom Ausland um Unterstützung bei Recherchen nach möglichen Tätern, Zeugen und Beweismitteln. Dazu wurden jährlich bis zu 100 Dokumentationen und Materialien an den Generalstaatsanwalt der DDR übergeben, darunter Unterlagen zur Rechtshilfe gegenüber Justizorganen in den USA, Kanada, Australien, Frankreich, Belgien, der BRD und Westberlin. Bedient wurden zahlreiche Anfragen von staatlichen und gesellschaftlichen Organen anderer Staaten.

Allein für die in Westberlin laufenden Untersuchungen gegen ehemalige Juristen des Volksgerichtshofes wurden zwischen 1980 und 1986 über 6.000 Blatt Dokumente zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis des Verfahrens war dennoch mager: Von den über 70 NS-Juristen, gegen die das Verfahren lief, wurde keiner verurteilt. Lediglich der bereits vorher angeklagte Beisitzer an Freislers Volksgerichtshof, Otto Rehse, war am 3. Juli 1967 zu fünf Jahren Freiheitsentzug verurteilt worden. Der BGH hob das Urteil auf. In der zweiten Verhandlung wurde Rehse sogar freigesprochen – weil er subjektiv von der Richtigkeit der faschistischen Ausnahmegesetze überzeugt gewesen sei, wie es in der Begründung des Urteils hieß. Vor der folgenden Revisionsverhandlung verstarb er.

Internationale Beachtung fand die 1985 erfolgte Übergabe einer umfangreichen Dokumentation über Todesurteile des Volksgerichtshof-

#### **477**

fes mit zum Teil erstmaligen Hinweisen auf das Schicksal sogenannter NN-Gefangener (Gefangene im Ergebnis von Nacht- und Nebelaktionen der Faschisten) in Frankreich, Belgien, Luxemburg, Österreich und aus den Niederlanden.

Diese ausschließlich vom MfS aufbereiteten Unterlagen wurden über den Generalstaatsanwalt und das Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR an die zuständigen Organe in diesen Ländern übergeben.

Auch den Behörden der BRD wurden in großem Umfang beweiskräftige Materialien zu Tatverdächtigen übergeben, ohne daß von den Empfängern – von Einzelfällen abgesehen – ernsthafte Maßnahmen erfolgten. Mehr noch: Zumeist wurde das Ansinnen der DDR-Verantwortlichen als politisch motivierte Verleumdungsversuche diffamiert. Die entsprechenden Dokumente und andere Beweismittel verschwanden in Schubladen bzw. dennoch eingeleitete Ermittlungen wurden nach kurzer Zeit eingestellt. Die Begünstigung von Tatverdächtigen ging zumindest in nachweisbaren Einzelfällen soweit, daß diese von bundesdeutschen Behörden vor eventuellen Reisen in die DDR gewarnt wurden. Man ließ sie wissen, daß sie dort wegen der ihnen angelasteten NS-Verbrechen festgenommen werden könnten. So geschah es im Falle eines ehemaligen Majors der Luftwaffe, zu dem die HA IX/11 Dokumente aufgefunden hatte, aus denen sich der Verdacht der Teilnahme an Kriegsverbrechen auf dem Territorium der ehemaligen UdSSR ergab. Über den Generalstaatsanwalt der DDR waren dem Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in Hamburg Unterlagen zugeleitet worden, der im Oktober 1979 ein Ermittlungsverfahren einleitete. Im Oktober 1981 wurde dieses Verfahren mit der Begründung eingestellt, daß Schuld nicht nachweisbar sei. Der Major war in den Dokumenten als Leiter einer sogenannten »Evakuierungsaktion« in der Stadt Kriwoi Rog ausgewiesen. Befehlsgemäß

waren dabei alle wehrfähigen männlichen Zivilisten zu evakuieren (eine Umschreibung für exekutieren) und die übrige Bevölkerung zu deportieren. Bei seiner Vernehmung hatte er die massenhafte Liquidierung nicht in Abrede gestellt, aber angegeben, daß er die Durchführung des Befehls einem nachgeordneten Kompanieführer übertragen habe. Vom Bundesminister für Innerdeutsche Beziehungen erhielt der Betreffende 1983 ein Rechtsgutachten des Gesamtdeutschen Instituts mit ausdrücklichem Hinweis auf den »letzten Absatz Seite 6«. Dort hieß es sinngemäß, daß von den vorstehenden Ausführungen her von einer Einreise in die DDR dringend abgeraten werden sollte, weil von einer Gefährdung für seine persönliche Sicherheit und Freiheit auszugehen sei.

#### **478**

Ähnlich verfahren Mitte der 80er Jahre die Justizbehörden mit einem in Mainz wohnenden ehemaligen Gestapo-Mitarbeiter nach der Übergabe von Beweismitteln. Der Kriminaloberassistent bei der Gestapo Leipzig war am 12. April 1945, unmittelbar vor dem Einmarsch der US-amerikanischen Truppen, zusammen mit anderen an der Massenerschießung von 57 politischen Häftlingen und ihrer »Entsorgung« in Bombentrümmern in Leipzig-Lindenthal beteiligt gewesen. Mit gefälschten Papieren flüchtete er in den Westen, ohne dort später jemals für seine Verbrechen belangt worden zu sein. Nach dem Ende der DDR gab es Vorwürfe und Anschuldigungen gegen die HA IX/11 und andere operative Dienstseinheiten des MfS. Sie hätten Unterlagen zur Erpressung von Personen inner- und außerhalb der DDR benutzt, NS-Verbrecher im Bedarfsfall gedeckt, Darstellungen über die Zeit des Faschismus und den antifaschistischen Widerstandskampf politisch verzerrt sowie Ergebnisse der operativen Aufklärung zu Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Bedarfsfall frisiert. Alle kriminalistischen und juristischen Verifizierungsversuche blieben bisher ohne Ergebnis. Simon Wiesenthal (»Dokumentationszentrum des Bundes jüdischer Verfolgter des Naziregimes« in Wien), der sich nach 1989/90 über angeblich in der DDR vor Strafverfolgung geschützte NSTäter beklagte, konnte nicht einen einzigen derartigen »Fall« für seine Behauptungen namhaft machen. In einem Schreiben an Prof. Detlef Joseph (Berlin) vom 20. Dezember 2000 reagierte er ausweichend auf eine entsprechende Nachfrage. Er habe »Informationen« bekommen, »wonach Nazis im allgemeinen von der DDR häufig benutzt wurden, um Nazis, die im Westen gelebt haben, auszuspionieren. Über Presseerklärungen wurde damit Westdeutschland diffamiert und als Land dargestellt, das Nazis gut behandelt und schützt«.

Wiesenthal hatte am 18. Dezember 1991 für den Januar 1992 ein Dossier angekündigt »mit den Namen von mehreren Hundert ehemaligen Nazis, die durch den Schutz des DDR-Regimes der Strafverfolgung entgehen konnten«, das er an den damaligen Justizminister Klaus Kinkel übergeben wollte. Prof. Detlef Joseph erkundigte sich zehn Jahre später nach diesem Dossier bei der Justizministerin Herta Däubler-Gmelin. Diese ließ ihn am 14. Juni 2001 wissen, daß sie ein solches Dossier »weder in den hiesigen noch in den Akten der Zentralen Stelle (in Ludwigsburg - d. Verf.) festgestellt« habe. »Auf eine daraufhin veranlaßte Anfrage beim Dokumentationszentrum des Bundes jüdischer Verfolgter des Naziregimes in Wien hat Herr Wiesenthal mitgeteilt, er habe die erwähnte Namensliste zwar seinerzeit geplant, sei jedoch in der Folge nicht dazu gekommen, sie auch tatsächlich zu erstellen.« (Dem inter-

#### **479**

essierten Leser empfehlen wir nicht nur aus den vorgenannten Gründen Detlef Josephs Buch: »Nazis in der DDR«, edition ost, Berlin 2002) Die Behauptung, es habe eine Kumpanei zwischen Nazis und Kommunisten in der DDR gegeben, wurde schon vor, aber besonders nach 1989 erhoben. Sie schien ein wirksames Instrument zur Diskreditierung der DDR und ihrer Institutionen zu sein. Seit den 60er Jahren erschienen, wohl als Reaktion auf das »Braunbuch«, im Westen verschiedene sogenannte »Dokumentationen« über »Nazis in der DDR« (z. B. »Nazis in Pankows Diensten«, »Braunbuch DDR«). Nach dem Erscheinen solcher Publikationen erfolgten durch die HA IX/11 stets umfassende Prüfungen zumeist im Rahmen speziell angelegter Vorgänge (SV 1/79, 3/82, 14/83 u. a.). Nicht selten resultierte die vermeintliche »Nazivergangenheit« aus einer nominellen Mitgliedschaft in der NSDAP, von der die Betroffenen oftmals nicht

einmal Kenntnis hatten, wenn eine Überweisung aus anderen NS-Formationen erfolgte, als sie bereits bei der Wehrmacht waren. Exemplarisch soll hier auf den »Fall« von Gerhard Dengler verwiesen werden. Dieser hatte in seiner Eigenschaft als Vizepräsident des Nationalrates der Nationalen Front der DDR die Arbeitsgruppe geleitet, die damals das »Braunbuch« erarbeitete. Dengler wurde als Altnazi denunziert. Zutreffend war, daß er in seiner Heimatstadt Eberswalde dem Jungstahlhelm angehört hatte, der später in die SA überführt wurde. Aus der SA wurde er in die NSDAP überwiesen, was Dengler aber nicht erfuhr, da er bereits bei der Wehrmacht war. Nun schützt Unkenntnis keineswegs vor Verantwortung, aber: Hauptmann Dengler wechselte 1943 im Kessel von Stalingrad die Fronten, wurde Vizepräsident des Bundes der Offiziere (BDO) im Nationalkomitee »Freies Deutschland« und deshalb 1944 von einem NS-Gericht wegen Landesund Hochverrats in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Die Familie kam in Sippenhaft. Einen solchen Mann als »Nazi« zu bezeichnen, mutet schon reichlich widersinnig an.

Eine nicht weniger typische Behauptung war auch der »Fall« Gustav Just, der von 1990 bis 1992 für die SPD dem Landtag Brandenburg angehörte und dessen Alterspräsident war. Just wurde 1957 im Prozeß gegen Janka und Genossen als Angehöriger einer »partei- und staatsfeindlichen Gruppe« verurteilt. Bei der Hausdurchsuchung wurde ein Tagebuch gefunden, in welchem Just seine Teilnahme an einer am 15. Juli 1941 erfolgten Erschießung von sechs Juden in einem ukrainischen Dorf dokumentiert hatte. Er war dazu vom Untersuchungsorgan vernommen worden. Die Vernehmungsprotokolle wurden Bestandteil der Beweismittelakte zur Anklage

#### **480**

und der Gerichtsakten. Da damals außer seinen Aufzeichnungen und Einlassungen keine weiteren objektiven Beweismittel zum Tatgeschehen ermittelt werden konnten, erfolgte keine gesonderte Anklage wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der Sachverhalt wurde jedoch im veröffentlichten Urteil zur Charakterisierung der Persönlichkeit mitgeteilt. Nach der Wende wurde jedoch behauptet, »die Stasi« habe das Tagebuch verschwinden lassen, um Just gegebenenfalls damit zu erpressen. Von der HA IX/11 sind im November 1989 im Zusammenhang mit Rehabilitierungsmaßnahmen im Auftrage der Staatsanwaltschaft Überprüfungen zur Person und zum Sachverhalt eingeleitet worden, die allerdings mit der Auflösung der Diensteinheit eingestellt wurden. Über die gerichtsbekannten Tatsachen hinausgehende Beweise für das Tatgeschehen und zum Tatbeitrag von Just konnten auch 1989 nicht ermittelt werden und wurden auch in einem bis 1994 bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder anhängigen Verfahren nicht erbracht.

Nicht in einem einzigen Falle konnte bei den namhaft gemachten »Nazis in der DDR« ein Tatverdacht der Beteiligung an NS-Verbrechen zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Nach 1989/90 gab es nicht wenige Alt-Nazis und an NS-Verbrechen beteiligte Täter, aus denen »Opfer des Stalinismus« oder »Stasi-Opfer« wurden.

Hinlänglich bekannt wurde durch die Medien der jahrelange Streit um die »Kriegsopferrente« für den in der DDR rechtskräftig verurteilten »Mörder von Oradour«, Heinz Barth.

Ansprüche auf Rückübertragung von »Alt-Eigentum« meldete z. B. auch der ehemalige SS-Obersturmbannführer, Chef der Gestapo-Dienststellen in Chemnitz und Kattowitz, Dr. Johannes Thümmler an. Der einstige Vorsitzende eines Standgerichtes im KZ Auschwitz forderte die Rückgabe von durch alliierte Behörden eingezogenes Eigentum, das augenscheinlich als requiriertes jüdisches Eigentum in seinen Besitz gelangt war. Trotz umfangreicher Beweise für seine Verbrechen, die aus Polen und zum Teil aus der DDR geliefert worden waren, blieb Thümmler in der Bundesrepublik straffrei.

18

In die Schlagzeilen gerieten Politik und Praxis der Entschädigung für derartige »Opfer« auch mit dem »Fall« Margot Pietzner, die nach der »Wende« in der »Gedenkbibliothek zu Ehren der Opfer des Stalinismus« in Berlin über ihr Schicksal berichtete. Wegen Verbrechen an Häftlingen in Außenlagern der KZ Sachsenhausen und Ravensbrück war sie von einem sowjetischen Militärtribunal (SMT) zum Tode verurteilt worden. Dieses Urteil

#### **481**

wurde später in 25 Jahre Haft umgewandelt. 1956 erfolgte in der DDR ihre Haftentlassung unter Aussetzung des weiteren Strafvollzuges. »Bürgerrechtler« wie Bärbel Bohley, Jürgen Fuchs, Siegmund Faust u. a. brachten mit Hilfe von Vorstandsmitgliedern der »Gedenkbibliothek« einen Rehabilitierungsantrag auf den Weg. Dadurch kam Frau Pietzner auf die sogenannte Sammelkarte Nr. 1 und gehörte damit zu den ersten, die nach dem »Beitritt« Entschädigung für erlittenes Unrecht erhielten. Von den ihr zugewiesenen 60.000 DM Haftentschädigung gingen 7.000 DM an Faust und 20.000 an die Leiterin der »Gedenkbibliothek«.

Als französische Zeugen die Richtigkeit der damals erhobenen Beschuldigungen bestätigten, wurde die Rückzahlung der 60.000 DM gefordert.

Beweise für die Schuld von Margot Pietzner befanden sich allerdings auch in den MfS-Akten.<sup>19</sup>

Außer der zielgerichteten und systematischen Mitwirkung an der Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen befaßte sich die HA IX/11 auch mit der Auswertung von Dokumenten und Archivalien zu Kommunisten, Sozialdemokraten, Gewerkschaftern und anderen Antifaschisten, die zwischen 1933 und 1945 verfolgt worden waren. Zur Verwirklichung des Beschlusses des Sekretariats des ZK der SED vom 25. Juli 1983 zur zentralen Erfassung von schriftlichen Materialien zu Personen und Sachverhalten sowie gegenständlichen Zeugnissen des antifaschistischen Widerstandskampfes sind Tausende diesbezügliche Informationen an das zuständige IML/Zentrales Parteiarchiv übergeben worden. Es wurden vor allem aus den in der HA IX/11 archivierten Beständen des ehemaligen faschistischen Volksgerichtshofs und der Sondergerichte Opfer der Nazi-Blutrichter und der Gestapo sowie in KZ und Haftanstalten eingekerkert und Ermordete erfaßt und namhaft gemacht.

Ein Schwerpunkt bei Recherchen zum antifaschistischen Widerstandskampf und zu Fragen der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung betraf Personen, die der Kollaboration mit den Faschisten bezichtigt wurden bzw. in der UdSSR unter Stalin Opfer politischer Repressalien geworden waren. Im Ergebnis zumeist sehr umfangreicher Materialsichtungen, Ermittlungen und Überprüfungen wurden entsprechende Dokumentationen gefertigt und vielfach Vorschläge für die Rehabilitierung der Betroffenen unterbreitet. Das betraf z. B. eine Reihe von Mitarbeitern des Nachrichtendienstes der KPD mit Kippenberger an der Spitze,<sup>20</sup> oder den lange des Verrats von antifaschistischen Mitkämpfern

#### **482**

an die Gestapo bezichtigten KPD-Funktionär Wilhelm Knöchel. Recherchen und Dokumentationen betrafen auch solche Persönlichkeiten wie den sowjetischen Marschall Tuchatschewski und den Genetiker Timofejew-Ressovsky.

Zugleich konnten weitergehende Erkenntnisse oftmals zu einer differenzierteren Sicht auf Personen und Sachverhalte beitragen, was zur Korrektur bis dahin gültiger Bewertungen einzelner Persönlichkeiten führte. Der Geschichtsforschung konnten zunehmend Ergebnisse zum Wirken kommunistischer, sozialdemokratischer, pazifistischer, kirchlicher und anderer Widerstandskämpfer und -gruppen zur Verfügung gestellt werden (»Rote Kapelle«, Uhrig-Organisation, Baum-Gruppe, katholische Widerstandsgruppen etc.).

Spezielle Überprüfungen erfolgten zur Vita von Persönlichkeiten, die faschistische Verfolgung und Nazi-Terror überlebt hatten und nach 1945 in öffentlichem Ansehen standen. Das betraf etwa Herbert Wehner, der im Auftrag der Leitung der KPD während des 2. Weltkrieges über Schweden nach Deutschland geschickt werden sollte, um die Leitung der illegalen Widerstandsarbeit der noch existierenden KPD-Gruppen zu übernehmen.

Zuvor in Schweden verhaftet, hatte er zahlreiche Namen von Kommunisten ausgesagt und galt Jahrzehnte lang als Verräter. Durch akribische Recherchen der HA IX/11 in Verbindung mit anderen Dienststellen konnte schließlich eindeutig nachgewiesen werden, daß die von Wehner genannten Personen außer Gefahr gewesen waren bzw. von den Faschisten nicht ergriffen werden konnten. Herbert Wehner rettete sich durch diese angebliche Aussagebereitschaft vor der Überstellung nach Deutschland.

In den 80er Jahren gewann die Nutzbarmachung der Archiv- und anderen



Materialien für die Geschichtsforschung immer mehr an Bedeutung, zumal die Strafverfolgung von Verdächtigen infolge deren sehr hohen Alters und schwerer Erkrankungen sich dem Ende näherte. Umfangreiches Material wurde z. B. für die Forschungsarbeiten des Dokumentationszentrums der Staatlichen Archivverwaltung zum faschistischen Okkupationsregime in den von Hitlerdeutschland überfallenen und ausgeplünderten Ländern Europas zur Verfügung gestellt. In diesem Kontext soll nicht unerwähnt sein, daß es die BRD-Behörden bis in die 90er Jahre ablehnten, das US-Document-Center in Westberlin in den Archivfond der Bundesrepublik und damit auch Verantwortung für die Nutzung dieses umfangreichen Archivaktenbestandes zur Aufarbeitung der Nazi- und Kriegsverbrechen zu übernehmen.

### **483**

#### **Zur Rolle des Artikels 6 Abs. 2 der Verfassung der DDR (1949)**

Dieser Artikel spielte als unmittelbar im Ermittlungsverfahren angewandte Strafbestimmung mehrere Jahre eine dominierende Rolle für die Untersuchungsorgane. Der Artikel 6, Abs. 2, lautete: »Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.«

Zur Rolle dieses Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung der DDR muß zunächst in Erinnerung gerufen werden, was auch schon im Beitrag zur Sicherheitspolitik der SED angeführt wurde. Die erste Verfassung der DDR war 1949 als Verfassung für Gesamtdeutschland ausgearbeitet, der Öffentlichkeit vorgelegt und in Ost und West diskutiert worden. Am 30. Mai 1949 hatte der Deutsche Volkskongreß, hervorgegangen aus allgemeinen, geheimen und direkten Wahlen, den bekannten Text des Entwurfs einer Verfassung für Gesamtdeutschland gebilligt.

Daß diese Verfassung einer (gesamtdeutschen) Deutschen Demokratischen Republik dann im Oktober zu einer Verfassung des östlichen deutschen Staates wurde, lag weder in der Absicht der Autoren dieses Verfassungstextes, noch an den maßgebenden politischen Kräften in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ).

Daß es dazu kam, war die Folge der Spaltung Deutschlands durch die westlichen Alliierten und ihre westdeutschen Gefolgsleute, voran Adenauer. Nach der Bildung der Bizone und dann der Trizone in Westdeutschland war der alles entscheidende Schritt zur Spaltung Deutschlands die einseitige Währungsreform im Westen des Landes im August 1948. Die Notwendigkeit einer Währungsreform für ganz Deutschland nach dem Ende des Hitlerregimes war unzweifelhaft. Deshalb verhandelten die Außenminister der Besatzungsmächte. Die USA hatten jedoch schon längst ihre eigenen Pläne. Im Jahre 1947 wurden neue (äußerlich dem Dollar ähnliche) Banknoten gedruckt und in einer militärischen Geheimaktion nach Deutschland gebracht. Während die Außenminister noch über Inhalt und Modalität der Währungsreform verhandelten, landeten die USA den Coup einer einseitigen Währungsreform in ihrem Machtbereich. Über Nacht wurden Milliarden Reichsmark im Westen wertlos – während sie in der SBZ

### **484**

zunächst noch Gültigkeit behielten und daher unkontrolliert in den Osten gebracht werden konnten.

Diese Tatsache – wie auch im Beitrag zur Sicherung der Volkswirtschaft der DDR beschrieben – fügte der Wirtschaft und den Bürgern der SBZ einen gewaltigen Schaden zu. Die sowjetische Besatzungsmacht und die Behörden in der SBZ mußten gegen die drohende Gefahr eine Notlösung finden: auf die Reichsbanknoten wurden »Coupons« geklebt, was wahrlich weder eine übliche noch zuverlässige Art der Emission von Banknoten darstellte.

Ebenso einseitig wie die gegen die SBZ gerichtete Währungsreform war die Anordnung der westlichen Besatzungsmächte, aus den drei Westzonen einen westdeutschen Staat zu machen, der die fünf Länder der SBZ ausdrücklich ausnahm.

Mit der Bildung dieses westdeutschen Staates geriet die sowjetische Besatzungsmacht

mit ihrer Besatzungszone erneut in Zugzwang.

Ebenso verlangten die neuen antifaschistisch-demokratischen Kräfte in der SBZ als Antwort auf die separate Staatsbildung einen eigenen Staat, der am 7. Oktober 1949 nach Umwandlung des deutschen Volksrates in die Volkskammer der DDR ausgerufen wurde. Der in ganz Deutschland lange diskutierte und vom Deutschen Volksrat gebilligte Entwurf der Verfassung einer gesamtdeutschen Deutschen Demokratischen Republik wurde schließlich als Verfassung des ostdeutschen Staates in Kraft gesetzt

Ganz gewiß dachte im Jahre 1949 niemand daran, daß damit die Verfassungsbestimmung des Art. 6, Abs. 2 bis 1957/58 als grundlegende Staatsschutzbestimmung der DDR große Bedeutung haben würde. Als jedoch die DDR gegründet war und sich – als von westlicher Seite gehaßter und als feindlich angesehener Staat – massiven kriminellen Anschlägen aller Art ausgesetzt sah, hatte die DDR-Justiz zu prüfen, welche strafrechtlichen Mittel zu deren Abwehr und strafrechtlicher Verfolgung zur Verfügung standen.

Die Staatsschutzbestimmungen des Hitlerstaates waren durch die Alliierten, nämlich durch Gesetz Nr. 11 des Kontrollrates vom 30. Januar 1946 (Amtsbl. des Kontrollrats, S. 55) aufgehoben worden. Deshalb entstand »mit der Einleitung des Prozesses der Wiederherstellung deutscher Souveränität « – wie auch vom Bundesgerichtshof im Urteil vom 16. November 1995 (StR 747/94) zugestanden – ein »in West und Ost empfundenes Bedürfnis nach Staatsschutznormen«. Im Westen Deutschlands hatte man in Hinblick auf die geplante separate Staatsbildung in Gestalt des Art. 143 Grundgesetz ausdrücklich eine Staatsschutzbestimmung geschaffen.

#### **485**

Am 30. August 1951 verabschiedete der Bundestag das 1. Strafrechtsänderungsgesetz mit Strafbestimmungen gegen Hoch- und Landesverrat und – diese stark erweiternd – neu entwickelte Strafbestimmungen der sogenannten Staatsgefährdung, die man als »gewaltlosen Hochverrat« bezeichnen könnte. Die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Jutta Limbach erklärte dazu in ihrem Vortrag am 15.12.1993 vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, daß es »ein politisches Strafrecht« gewesen sei, »mit weitgefaßten Tatbeständen«. Dieses vorverlegte die Schwelle der Strafbarkeit sehr weit in den Bereich bloßer Vorbereitungshandlungen. Mit der subjektivierten Struktur der Staatsgefährdungsdelikte, die erst durch die staatsgefährdende Absicht zum Straftatsbestand erhoben wurden, öffnete man ein Einfallstor für richterliche Gesinnungsforschung. Dann haben die Gerichte, vornean der 3. Strafsenat des BGH, jene Normen extensiv ausgelegt. Wer sich als Kommunist betätigte, konnte bestraft werden, stellte A. von Brünneck in seinem 1978 erschienen Buch »Politische Justiz gegen Kommunisten in der BRD 1949-68« fest. Ziel dieser politischen Strafjustiz war es, jeden Versuch eines politischen Kontakts mit Organen oder Institutionen der DDR im Keim zu ersticken. Ob der raschen Durchsetzung dieses Gesetzes erhielt es, wie schon erwähnt, die Bezeichnung »Blitzgesetz«. Diese Staatsschutzbestimmungen und besonders die darauf gestützte Strafverfolgungspraxis gerieten wegen ihrer rechtsstaatlichen Bedenklichkeit in der bundesdeutschen Öffentlichkeit zunehmend unter Druck, wie Jutta Limbach meinte: »Die vorerwähnten strafrechtlichen Exzesse sind zunehmend Gegenstand öffentlicher Kritik geworden.« Es dauerte bis 1968, bis nicht nur die kritikwürdige Strafverfolgungspraxis, sondern auch Gesetze geändert wurden.

Die DDR zeigte sich zögerlich mit der Schaffung neuer Staatsschutzbestimmungen. Es fehlten nicht nur die theoretischen Grundlagen für die Erarbeitung von Staatsschutzstrafvorschriften in einer antifaschistisch-demokratischen Gesellschaft; zudem war zu Beginn des Bestehens der DDR noch nicht absehbar, welche Formen die Staatsverbrechen unter den ungewöhnlichen Bedingungen in Deutschland annehmen würden.

Andererseits wurden die Untersuchungsorgane und die Staatsanwälte der DDR, wie beschrieben, mit höchst gefährlichen feindlichen Aktivitäten konfrontiert, deren strafrechtliche Beurteilung neu durchdacht und geprüft werden mußte. Dazu gehörten Spionage, Sabotage, Anschläge auf Vertreter der Staatsmacht und engagierte Politiker der DDR, die nicht lediglich als gewöhnliche Körperverletzung, Totschlag oder Mord zu beurteilen waren. Dazu gehörten auch verschiedene Formen staatsfeindlicher Hetze.

#### **486**

Alle derartigen Anschläge waren erkennbar darauf gerichtet, die DDR ökonomisch und politisch zu schwächen und letztlich zu beseitigen, das heißt die von Adenauer geforderte »Befreiung der Ostzone« herbeizuführen.

Die sich aus derartigen Staatsverbrechen ergebenden Rechtsfragen waren – bis entsprechende Strafgesetze erlassen waren – von dem gemäß Art. 126 Verf./DDR (1949) neu geschaffenen Obersten Gericht der DDR zu prüfen, zu beurteilen und letztlich zu entscheiden, und zwar unverzüglich, um die soeben ausgerufenen DDR nicht schutz- und wehrlos zu lassen.

Dieses Gericht war – wie seinerzeit auch der BGH – in erster und auch in letzter Instanz zuständig für Staatsverbrechen.

Im Unterschied zur westdeutschen Gerichtsbarkeit setzte sich das Oberste Gericht der DDR aus Juristen »alter Schule« zusammen, und zwar aus solchen, deren antifaschistische Haltung ausgewiesen war; darunter auch eine Reihe von Juristen, die während der Zeit des Faschismus vor allem in westlicher Emigration, besonders auch im angelsächsischen Rechtskreis, lebten.

Diese Richter wandten in entsprechenden Strafverfahren bei Staatsverbrechen auf wirtschaftlichem Gebiet die Strafbestimmung des SMAD-Befehls 160, z. T. auch Art. III A III der Kontrollrats-Direktive 38 an, so im DCCG-, im Moog- und im Solvay-Prozeß, auf die im Beitrag zur Sicherung der Volkswirtschaft eingegangen wurde.

Nach gründlicher Erörterung und vielen Diskussionen im Kreis der Juristen, wie Beteiligte berichten, erklärte der 1. Strafsenat des Obersten Gerichts der DDR in seiner Entscheidung vom 4. Oktober 1950 (1Zst (I) 3/50), daß auch der Art. 6 Abs. 2 der DDR-Verfassung eine unmittelbar anwendbare Strafbestimmung sei.

Diese juristische Erkenntnis stützte sich zum einen darauf, daß nach Art. 144 der Verfassung »alle« ihre Bestimmungen »unmittelbar geltendes Recht« waren, und die in dieser Strafvorschrift beschriebenen Handlungen »Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches« sind.

Art. 6 Abs. 2 enthielt somit nicht lediglich einen an die Volkskammer adressierten Gesetzgebungsauftrag, die Volkskammer hatte mit der Annahme der Verfassung die Strafbestimmung des Art. 6 Abs. 2 selbst als solche unmittelbar in Kraft gesetzt. Auch genügte diese Strafbestimmung den an ein Strafgesetz zu stellenden Anforderungen.

Durch ausdrückliche Verweisung auf das Strafgesetz (»Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches«) war nicht nur die juristische Qualität solcher Handlungen als Verbrechen definiert; es war auch der Strafraum genau bestimmt, denn nach § 1, Abs. 1 Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) waren Ver-

#### **487**

brechen solche Handlungen, die mit dem Tode oder mit Zuchthaus bedroht waren. Die Zuchthausstrafe war ihrerseits durch § 14 RStGB als lebenslängliche oder als zeitige, von einem bis fünfzehn Jahren bestimmt.

Des weiteren enthielt Art. 6 Abs. 2 eine Beschreibung des nach dieser Vorschrift strafbaren Handelns, z. T. unter Verwendung geläufiger Begriffe, im übrigen in der Form unbestimmter auslegungsfähiger Rechtsbegriffe.

Insoweit enthielt auch Art. 6 Abs. 2 – wie andere Straftatbestände mit unbestimmten Rechtsbegriffen auch – einen Auftrag an die Gerichte, diese im Gesetz allgemein gehaltenen Rechtsbegriffe im Wege der Rechtsprechung auszufüllen.

Der »Ostrechts«-Experte Reinhard Maurach stellte fest, daß die Strafbestimmung des Art 6 Abs. 2 Verfassung/DDR (1949) zum einen durch die Verweisung auf § 1, Abs. 1 RStGB hinsichtlich der Strafandrohung den Anforderungen an ein Strafgesetz genüge, zum anderen, was die tatbestandliche Beschreibung der strafbaren Handlungen betreffe, diesen Anforderungen, wenn gleich nur teilweise, genüge, so noch durch die Verwendung der Begriffe »Mordhetze gegen demokratische Politiker«, »Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß« und »militaristische Propaganda«.

Nach seiner Meinung erfüllten lediglich die Tatbestandsmerkmale »alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten« (dieses Merkmal hat ohnehin in der Strafrechtssprechung der DDR keine Rolle gespielt) und »Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen« diese Anforderungen nicht. (Warum Maurach diese in ihrer Ausdrucksweise deutliche und anschauliche Beschreibung von strafbarem Handeln als für ein Strafgesetz nicht genügend ansieht, ist schwer nachzuvollziehen.) Wesentlich aber ist, daß selbst Maurach, wahrlich kein Freund

der DDR, im Grundsatz an der Strafvorschrift des Art. 6 Abs. 2 Verfassung/DDR (1949) nicht viel auszusetzen hatte.

Dem erwähnten Auftrag, die im Art. 6 Abs. 2 Verf./DDR (1949) allgemein bzw. unbestimmt gefaßten Tatbestandsmerkmale auszufüllen, stellte sich das dafür vor allem zuständige Oberste Gericht der DDR.

Bei seiner personellen Zusammensetzung waren die Richter des Obersten Gerichts bemüht, den Verfassungsauftrag des Schutzes der DDR auf juristisch zulässige und einwandfreie Weise zu erfüllen.

Erstmals wurde Art. 6, Abs. 2 Verf./DDR (1949) im Verfahren gegen Funktionäre der Organisation »Zeugen Jehovas« angewandt, die in einer zentralistisch straff geleiteten Organisation mit Sitz in Brooklyn (USA) und einem Sitz in Wiesbaden (BRD) Spionage und Kriegshetze betrieben hatten.

Das Oberste Gericht stellte in seiner Entscheidung klar, daß die Angeklagten

#### **488**

nicht wegen ihrer Religionsausübung, sondern – abgesehen davon, daß sie die Gesetze der DDR nicht anerkannten – wegen ihrer verbrecherischen Boykott- und Kriegshetze zur Verantwortung gezogen wurden.

Von besonderer und weitreichender Bedeutung war in dieser Entscheidung, daß der Strafsenat des Obersten Gerichts auch die an sich der Sache nach unzweifelhafte Spionagetätigkeit der »Zeugen Jehovas« unter den Art. 6 Abs. 2 Verf./DDR (1949) subsumierte.

Die Richter dieses Strafsenats argumentierten, ohne daß dies so im einzelnen den Urteilsgründen zu entnehmen ist, wie folgt: Kriegshetze ist ein Verbrechen nach Art. 6 Abs. 2 Verf./DDR (1949), ein Staatsverbrechen; die festgestellte Spionage in der Form der Informationsbeschaffung dient der Kriegsvorbereitung. Wenn schon die bloße verbale Kriegshetze ein Staatsverbrechen ist, muß die tätige Kriegsvorbereitung in Gestalt der Spionage als ein viel schwererwiegendes staatsverbrecherisches Tun erst recht ein Staatsverbrechen nach Art. 6, Abs. 2 Verf./DDR (1949) sein. Juristisch nennt man diese geläufige Argumentation das »argumentum a minori ad majus« – Auslegung/Schluß vom Niederen zum Höheren, vom Kleineren zum Größeren.

Es sei kurz auf die Frage der Abgrenzung der von Art. 6 Abs. 2 Verf./DDR (1949) erfaßten Verbrechen zur straflosen Meinungsäußerung eingegangen, zumal in dieser Vorschrift ausdrücklich festgelegt wurde, daß die »Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ... keine Boykotthetze « sei.

Nicht zufällig bezieht sich diese Abgrenzung nur auf Boykotthetze; denn Mord- und Kriegshetze, Glaubens- oder Völkerhaß bzw. militaristische Propaganda können niemals Ausübung demokratischer Rechte sein.

In keinem Staat gilt die Meinungsfreiheit unbeschränkt. Art. 9 der Verfassung der DDR von 1949 gewährte dieses Grundrecht allen Bürgern »innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze« (fast gleichlautend heißt es in Art. 5 Abs. 2 Grundgesetz der BRD: Die Meinungsfreiheit »findet ihre Schranke in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze«).

Das Recht auf Meinungsfreiheit erlaubt – auch in der Bundesrepublik – weder Beleidigung noch üble Nachrede oder Verleumdung, keine Verunglimpfung von Verfassungsorganen oder staatlichen Symbolen, und schon gar nicht Volksverhetzung oder »Anreizen zum Klassenkampf«, Billigung, Leugnung oder Verharmlosung der Verbrechen des Nationalsozialismus, Anleitung zu Straftaten usw.

#### **489**

Auch in der DDR war die Grenze der Ausübung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung überschritten, wenn der Betreffende in Wort und Schrift gegen die verfassungsmäßige Ordnung vorging.

Sicher kann im Einzelfall immer streitig sein, wann diese Grenze überschritten war, und kein Staat ist davor sicher, daß es bei dieser überall gebotenen und legitimen Grenzziehung nicht aufgrund der jeweiligen Situation zu Fehlbeurteilungen durch verschiedene Behörden kommt. Davor waren auch die betreffenden Organe der DDR nicht frei – zumal die noch ungefestigte DDR sich damals – wie beschrieben – in einer sehr komplizierten sicherheitspolitischen Lage befand.

Man mag heute darüber streiten, ob seinerzeit der Staatsschutz der DDR nicht durch eine andere, bessere rechtliche Gestaltung hätte bewältigt werden

sollen und können – hinterher ist jeder klüger.

Allerdings muß gegenüber verschiedenen Kritikern der strafrechtlichen Verfolgung von Staatsverbrechen, auch auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 2 Verf./DDR (1949), deutlich gesagt werden: Eine Kritik, die darauf hinausläuft, der DDR jeden strafrechtlichen Staatsschutz zu versagen, und von ihr zu erwarten, sie hätte sich gegenüber allen Anschlägen auf ihre Existenz schutz- und wehrlos zeigen sollen, ist absolut nicht hinnehmbar. Schließlich soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß selbst der 5. Strafsenat des BGH bei aller Kritik am Art. 6 Abs. 2 Verf./DDR (1949) zu der Erkenntnis gelangte, daß »die bloße Anwendung« dieser Strafbestimmung noch keine Rechtsbeugung ausmache.

Nachdem dann im Laufe der Zeit in der DDR hinreichende Voraussetzungen geschaffen und strafjustizielle Erfahrungen gesammelt worden waren, wurde, wie schon erwähnt, mit dem Strafrechtsergänzungsgesetz (StEG/DDR) von 1957 ein neues, geschlossenes Staatsschutzstrafrecht der DDR geschaffen. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die politische Führung der DDR im Jahre 1952 Mut bewies, wie das von Rechtsexperten nicht nur der DDR eingeschätzt wurde, als sie einen sehr stark an das sowjetische Strafrecht angelehnten Entwurf eines sozialistischen Strafgesetzbuches der DDR in die Archive verbannte.